

## **Merkblatt über die Anfechtbarkeit von Prüfungsentscheiden der Universität Luzern**

---

Gestützt auf § 34 des Universitätsgesetzes und die Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Fakultäten gilt für die Anfechtbarkeit von Prüfungsentscheiden in Bachelor- und Masterstudienprogrammen folgendes:

- **Nicht bestandene Prüfungen**
  - können angefochten werden, sobald Bachelor- oder Masterprüfungen wegen einer nicht-bestandenen Prüfung als Ganzes nicht mehr bestanden werden können (vorbehalten bleibt die Wiederholung der Prüfungen). Können nach einer nicht bestandenen Prüfung die Bachelor- oder Masterprüfung noch bestanden werden, weil z.B. eine ungenügende Note erlaubt ist, kann die nicht bestandene Einzelprüfung noch nicht angefochten werden.
  - können nach dem ersten und/oder zweiten Versuch angefochten werden, wobei der obige Absatz zu beachten ist.
- **Bestandene Prüfungen** können nur angefochten werden, wenn ein rechtlicher oder ein erheblicher faktischer Nachteil, welcher durch die angefochtene Beurteilung entsteht, geltend gemacht werden kann. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, entscheidet die Rechtsmittelinstanz.
- **Eine Verwaltungsbeschwerde**, mit welcher eine Prüfung angefochten wird,
  - ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Prüfungsentscheids im Doppel beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 18, 6002 Luzern, einzureichen.
  - muss einen Antrag und eine Begründung sowie eine Kopie des angefochtenen Entscheids enthalten.
  - verursacht Kosten, weshalb die beschwerdeführende Person auf die mögliche Kostenfolge hingewiesen wird.

Luzern, 29. März 2009  
Bildungs- und Kulturdepartement, Rechtsdienst